

**Angebotsabgabe mit Pachtbedingungen
für den Jagdbezirk:**

Lohscheid

im Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt des möglichen Beginns des Pachtverhältnisses jagdpachtfähig im Sinne von § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und nicht Eigentümer, Pächter oder Mitpächter eines anderen Jagdbezirkes oder Teiljagdbezirkes bin.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Verpachtung im Wege des schriftlichen Meistgebotes erfolgt,
2. als Bieter nur solche Personen zugelassen sind, die jagdpachtfähig und nicht Eigentümer, Pächter oder Mitpächter eines anderen Jagdbezirkes oder Inhaber einer entgeltlichen, im Jagdschein einzutragenden Jagderlaubnis sind,
3. in Jagdpachtbezirken maximal zwei Pächter zugelassen sind,
4. sofern in einem Regionalforstamt mehrere Jagdpachtbezirke ausgeschrieben sind, die Möglichkeit besteht, auf mehrere Jagdbezirke jeweils ein Gebot abzugeben. Sollten die Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung vorliegen, wird diese jedoch nur für einen Jagdbezirk erteilt.
5. der Verpächter den Zuschlag verweigern kann, wenn ihm das Höchstgebot nicht ausreichend erscheint,
6. ohne Angabe von Gründen der Zuschlag auf das zweit- oder dritthöchste Angebot erteilt werden kann,
7. das Land ohne Angabe von Gründen die Ausschreibung aufheben kann,
8. dem vorherigen Pächter das Recht eingeräumt wird, in das Gebot einzutreten, dem das Land den Zuschlag geben will (Voraussetzung hierfür ist, dass das durch den Vorpächter selbst abgegeben Gebot sich unter den drei Höchstgeboten befinden muss),
9. unvollständige Angebote, die nicht die erbetenen Erklärungen enthalten oder bei denen kein eindeutiger Betrag in Euro/ha eingesetzt ist, nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Angebote unter der jeweiligen Mindestpacht.

Ich habe auch in folgenden anderen Regionalforstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf Jagdbezirke geboten, die zum 01.04.2025 ausgeschrieben sind:

Wird mir der Zuschlag für einen Jagdpachtbezirk erteilt, werden meine übrigen Angebote gegenstandslos.

Mein Angebot beträgt gemäß Eintragung im Jagdpachtvertrag je Hektar und Jahr

Euro, insgesamt Euro
(Jahrespachtzins), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer
(Mehrwertsteuer).

Mir ist ferner bekannt, dass die von den Kreisen in der Regel noch zusätzlich erhobene Jagdsteuer vom Pächter alleine zu tragen ist.

Mir ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag vom Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde an die zuständige Untere Jagdbehörde zur Erteilung des Anzeigenvermerkes gesendet wird. Der Jagdpächter erhält eine Ausfertigung direkt von der Unteren Jagdbehörde zurück. Eventuell anfallende Verwaltungskosten für den Anzeigenvermerk gehen zu Lasten des Jagdpächters.

An mein Vertragsangebot halte ich mich bis zum Eingang der Entscheidung über mein Gebot durch das Regionalforstamt gebunden. Für den Fall der Zuschlagserteilung halte ich mich bis zum Abschluss des Jagdpachtvertrages an mein Gebot gebunden.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholt.

Das Anschreiben des Regionalforstamtes zu diesem Formular sowie die mitübersandte Revierbeschreibung, die den in § 2 des Jagdpachtvertrages bezeichneten Jagdpachtbezirk, näher erläutert, habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne die darin enthaltenen Bestimmungen an.

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort (Hauptwohnsitz)

Telefonnummer, Mobilnummer

E-Mail-Adresse

Datum

Unterschrift



Jagdpachtvertrag
für Eigenjagdbezirke des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
(gemäß Tz. 2.1. der Betriebsanweisung „Jagd im landeseigene Forstbetrieb“)

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Be-
dienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes RFA Rureifel-Jülicher Börde

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

1. Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
wohnhaft in

2. Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
wohnhaft in

- nachfolgend Pachtende genannt –

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Die Pachtenden verpflichten sich, einen, an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

Die Stürme in den Jahren 2017 und 2018, die extreme Dürre und Hitzewellen in den Jahren 2018 bis 2022 sowie die darauffolgende massenhafte Vermehrung von Borkenkäfern hat den Wäldern Deutschlands schwere Schäden zugefügt.

In deren Folge starben großflächig Fichtenbestände ab. Diese nun ausnahmslos in Kultur stehenden jungen Wälder befinden sich in einer sensiblen und besonders von Wildverbiss gefährdeten Wuchsphase. Zudem wird der Waldumbau in den verbleibenden Fichtenbeständen beschleunigt fortgesetzt. Der Wald verjüngt sich auf großer Fläche. Die Wildbestände in den kommenden Jahren werden den Wald für nachfolgenden Generationen prägen. Um der Dynamik der Waldentwicklung und der jagdlichen Gegebenheiten gerecht zu werden wird die Pachtdauer daher auf 5 Jahre beschränkt. Wird die Zielsetzungen erreicht werden diese evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Der Verpächter bekommt dann die Option einer einmaligen Verlängerung von 5 Jahren.



§ 1 Vertragsgrundlage, Pachtzweck

(1) Der Verpächter verpachtet den Pachtenden das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Lohscheid

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglich mitgeltenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.

(3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

§ 2 Jagdbezirk, Pachtgegenstand

(1) Der Eigenjagdbezirk **Lohscheid** hat eine Größe von insgesamt 290,1 Hektar.

(2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (Anlage 1).

(3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pachtenden Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbezug statt.

§ 3 Pachtdauer

(1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2025 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, 5 Jahre. Sie endet am 31.03.2030.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

§ 4 Pachtpreis

(1) Der Gesamtpachtpreis berechnet sich im ersten Pachtjahr aus dem Grundpachtpreis s. §4 (2) und ab dem zweiten Pachtjahr (im Falle einer Wiederverpachtung entfällt die Regelung für das erste Jahr) aus dem Grundpachtpreis sowie eines nach Stand der Abschusserfüllung mit Ablauf des 31.01. eines Jahres zu errechnenden Zu- bzw. Abschlages. **Hierfür ist der Pächter verpflichtet, seine Abschüsse jährlich nach dem 31.01. dem Verpächter mitzuteilen (Anlage 2, Streckenmeldung an Verpächter).**



(2) Der Grundpachtpreis nach **Submission** beträgt pro Jagdjahr € je Hektar
 zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % = €.
 Insgesamt = €
 In Worten:

Der Pachtpreis in Gesamthöhe von EUR

(3) Die Herleitung der Zu- bzw. Abschläge erfolgen über die Erfüllung des vereinbarten Abschusses im Rahmen der zusätzlich geschlossenen Zielvereinbarung gemäß Anlage 3, (Pachtpreisermittlung unter Berücksichtigung der Zu- bzw. Abschläge zzgl. zum Grundpachtpreis) des Jagdpachtvertrages. Eine abschließende Herleitung der Zu- bzw. Abschläge erfolgt durch das Forstamt.

Zu- & Abschläge nach Grad der Abschusserfüllung im abgelaufenen Jagdjahr

Abschusserfüllung	Zu- / Abschlag
131 - 140 %	- 30 %
121 - 130 %	- 20 %
111 - 120 %	- 10 %
100 - 110 %	Grundpreis
85 - 99 %	+ 10 %
70 - 84 %	+ 20 %

(4) Bei einer Unterschreitung des vereinbarten Abschussplanes um > 70 % beim Abschuss des reproduzierenden, wiederkäuenden Schalenwildes (einschließlich aller Kälber, Lämmer und Kitze) erfolgt ein zusätzlicher Zuschlag von 20 % auf den jeweiligen Grad der Abschusserfüllung.

(5) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von _____ zzgl. bzw. abzgl. der prozentualen Zu- / Abschläge gemäß Anlage Nr. 3 (Pachtpreisermittlung unter Berücksichtigung der Zu- bzw. Abschläge zzgl. zum Grundpachtpreis) ist jährlich nach Rechnungsstellung im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD zu zahlen.

(6) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Jagderlaubnisse

(1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.

(2) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pachtenden und dem Verpächter zu unterzeichnen.



(3) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass die Pachtenden eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerrufen oder kündigen.

§ 6

Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung

(1) Verpächter und Pachtenden führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.

(2) Das Wildschadensmonitoring im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation:

a) Die Begründung standortgemäßer, klimaplastischer Mischbestände, die sich ohne wesentliche Schutzmaßnahmen selbst verjüngen, darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.

b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden.

(3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

Eiche, Buche, Fichte, Douglasie, Weißtanne, Lärche.

§ 7

Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

(1) Die Pachtenden verpflichten sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.

(2) Die Pachtenden sind verpflichtet, in gegatterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommen die Pachtenden der Aufforderung nicht nach, ist die zuständige Revierleitung des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten tragen die Pachtenden.

Die Revierleitung ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit ihren eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.

(3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch die Pachtenden, sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schäle einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird.

Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet.



Diese Regelung gilt somit nicht für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.

(4) Die Pachtenden haben Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem/der selbst bewirtschaftenden Verpächter:in oder unmittelbar dessen/deren Landpächter:in, auch wenn im Verhältnis zwischen dem/der Verpächter:in und dem/der Landpächter:in eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen. Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haften die Pachtenden unmittelbar.

(5) Sofern der/die Pächter den Abschussplan nicht erfüllt/en, hat er dem Verpächter Wildschaden an allen Hauptbaumarten im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen. Zur Bewertung der Wildschäden einigen sich die Vertragspartner auf folgende Verfahren:

- Bewertung von Verbissschäden (incl. Fege- und Schlagschäden),
- Bewertung von Schälsschäden.

§ 8

Abschussplanung und Abschussdurchführung

(1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten der Pachtenden. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.

(2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind von den Pachtenden unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

(3) Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschusses vorgibt, ab. Dieser richtet sich vornehmlich nach dem Zustand der Waldvegetation sowie den nachhaltigen Abschusszahlen der Vorjahre. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.

(4) Die Pachtenden haben dem Verpächter an einem vorbezeichneten Ort die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (Körperlicher Nachweis). Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

Zuständiger Forstbetriebsbeamte FBB Hürtgen:
Richard Vaßen, Höhenstraße 112, 52393 Hürtgenwald
Tel.: 02429/901067
Mobil: +49 171 5870 668
E-Mail: richard.vassen@wald-und-holz.nrw.de

Wahlweise kann nach einvernehmlicher Absprache zwischen Verpächter und Pächter auch ein Erlegerfoto mit ausreichender Darstellung der örtlichen Begebenheiten vereinbart werden.

Ein zusätzlicher, stichprobenhafter körperlicher Nachweis bleibt von dieser Regelung unberührt.



(5) Wenn und soweit die Pachtenden den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt haben, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.

Für diesen Fall verpflichten sich die Pachtenden, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.

Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, haben die Pachtenden als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht den Pachtenden zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

§ 9

Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

(1) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Die Pachtenden sind verpflichtet, die ihnen zur Nutzung überlassenen Wildäsungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.

(2) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild und Kirrungen für Schwarzwild ausschließlich in der Hauptjagdzeit sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang sowie nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

§ 10

Forstamtsspezifische Jagdregeln

Aus dem Jagdbetriebskonzept (JBK) des Verpächters gelten für den verpachteten Jagdbezirk folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für die Pachtenden verbindlich:

- a) Bejagungskalender mit vorgegebenen Intervallen (möglichst geringe Störung des Wildes durch Jagddruck) (Anlage 4)
- b) Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft Venn-Hürtgenwald
- c) Nachtjagdverbot
- d) bei Notzeitfütterung ruht die Jagd
- e) Verbot der Fallenjagd
- f) Jagdliche Einrichtung in offener Holzbauweise

§ 11

Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht

Teilbereiche des Jagdbezirks liegen im Naturschutzgebiet sowie im FFH Gebiet „Wehebachtalsystem mit Nebenbächen“.



Somit gelten für die Pachtenden die Verbote und Gebote entsprechend der Naturschutzgebietsverordnung bzw. die Vorgaben der FFH-Richtlinie „Wehebachtalsystem mit Nebenbächen“.

§ 12 Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

(1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache der Pachtenden und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt den Pachtenden.

(2) Die Pachtenden haben ihre jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommen die Pachtenden der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten der Pachtenden entfernen lassen.

(3) Der Verpächter gestattet den Pachtenden und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im betreffenden Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit auf wassergebundenen Wegen liegt bei 30 km/h, bei asphaltierten Wegen bei 50 km/h. Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 13 Jagdhund, Jagdbeauftragter

(1) Besitzen die Pachtenden keinen brauchbaren Jagdhund, haben sie nachzuweisen, dass ihnen ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

(2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der Pachtenden mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder stehen die Pachtenden aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, haben sie eine/n Jahresjagdscheininhaber:in in Reviernähe zu benennen, der/die regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit der Pachtenden für sie vorzunehmen. Der/Die benannte Jahresjagdscheininhaber:in soll bestätigte/r Jagdaufseher:in sein.

§ 14 Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

(1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.



(2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es den Pachtenden im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15 Kündigung durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) Dem/r bzw. einem/r der Pachtenden der Jagdschein nach § § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
- b) der bzw. ein/e Pächter:in rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
- c) der bzw. eine Pächter:in wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt/n,
- d) die Pachtenden die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt haben,
- e) die eingetretenen Wildschäden die in § 6 (2) geforderte Obergrenzen überschreiten und keine Aussicht auf Besserung besteht,
- f) die Pachtenden mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug sind,
- g) die Pachtenden oder in deren Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben,
- h) wenn der Pächter das erlegte Stück nach Aufforderung durch den Verpächter nicht vorzeigen kann bzw. Wild vorzeigt, welches nicht aus dem verpachteten EJB stammt.

(2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden der Pachtenden.

(3) Im Falle einer Kündigung haben die Pachtenden dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16 Mehrheit von Pächtern, Tod des/eines Pächters

(1) Sofern mehrere Pachtenden an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines/r Pachtenden berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpachtenden. Erlischt der Vertrag mit einem/einer der Pachtenden, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpachtenden gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Bei Tod des/der Pachtenden oder eines Mitpachtenden richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.



§ 17

Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
- (3) Der Jagdpachtvertrag ist von den Pachtenden der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG anzuzeigen. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Pachtenden.

§ 18

Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigelegt:

Anlage Nr. 1: Revierkarte

Anlage Nr. 2: Streckenmeldung an Verpächter

Anlage Nr. 3: Pachtpreisermittlung unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge zzgl. zum Grundpachtpreis.

Anlage Nr. 4: Bejagungskalender

Für den Verpächter

Für die Pachtenden

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Name)

(Name)

(Name)

- Siegel -

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

, den .

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)

RFA Streckenliste Jagdverpachtung

Eigenjagdbezirk: Lohscheid
 Jagdjahr: _____
 Stand: _____

Lf. Nr.	Erlegedatum	Erleger-/in	Wildart	Bezeichnung/Altersklasse	geschlecht	Alter	Gewicht in kg (aufgebrochen)	Abt.	Bemerkung (z.B. Fallwild, usw.)
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									

Anlage 3 "BA Jagd 2015" zum Jagdpachtvertrag EJB Lohscheid:

Pachtpreisermittlung unter Berücksichtigung der Zu- bzw. Abschläge zzgl. zum Grundpachtpreis

Grunddaten

Regionalforstamt:	Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Forstbetriebsbezirk:	FBB Hürtgen
Jagdbezirk:	EJB Lohscheid
Jagdfläche [ha]:	290,10
Jagdnutzungsart:	Pachtjagd
Jagdjahr:	2025/2026
Pächter:	
Vertragsnummer:	

Zu- & Abschläge nach Grad der Abschusserfüllung

Abschusserfüllung	Zu- / Abschlag
131 - 140%	- 30%
121 - 130%	- 20%
111 - 120 %	- 10%
100 - 110 %	Grundpreis
85 - 99%	+ 10%
70 - 84%	+ 20%

Abschusserfüllung

Wildart	Soll-Abschuss	Ist-Abschuss	Erfüllung
Rotwild	2		0%
Damwild	0		
Sikawild	0		
Muffelwild	1		0%
Schwarzwild	0		
Rehwild	27		0%
Summe	30	0	0%

Abschusserfüllung reproduzierendes, wiederkäuendes Schalenwild

Abschuss reproduzierendes wiederkäuendes Schalenwild erfüllt? (> 70 %)	nein
<i>Soweit der Abschuss beim weiblichen Wild, einschließlich aller Kälber, Lämmer und Kitze unter 70% liegt, werden 20 % der Abschusserfüllung abgezogen.</i>	

Pachtpreisermittlung

Grundjagdpachtpreis [€/ha] / Grundentgelt [€/ha] (netto)		
Abschusserfüllung	-20%	
Zu- bzw. Abschlagsfaktor	0	
Jagdpachtpreis [€/ha] / Entgelt [€/ha] (netto)	- €	
Jagdpachtpreis [€] / Entgelt gesamt [€] (netto)	- €	- € Grundpreis (netto)
Jagdpachtpreis [€] / Entgelt gesamt [€] (brutto)	- €	
Ersparnis / Zuschlag gesamt [€]	- €	

Jagdkalender

Monat	Rehwild	Rotwild	Muffelwild	Schwarzwild
April	Rehbock, Schmalrehe		Lämmer, Schmalschafe und Widder AK4 (1 & 2 Jährig) gemäß Schonzeitaufhebung der UJB Kreis Düren	Schwerpunktbejagung während der Drückjagden. Aber ganzjährig bejagbar.
Mai		Schmaltiere und Schmal- spießer		
Juni	Jagdruhe			
Juli	Jagdruhe			
August	Böcke	Kahlwild, (Doubletten- regelung)	Gemeinschaftsansitze	
September	Alles nach Jagdzeit	Alles nach Jagdzeit	Alles nach Jagdzeit	
Oktober	Lokale Gemeinschaftsansitze			
November	Ansitzdrückjagden			
Dezember	Ansitzdrückjagden			
Januar	Regionales Nachsteuern			

*Doubletten auf Kalb – Alttier. Hirsche sind frei nachdem zwei Stück Kahlwild vom selben Ansitz erlegt wurden.